

Kreisstadt Gifhorn  
VI/622-21 He/K

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/62  
"Nördl. Seite Lehnweg" gem. § 2 Abs. 6 und 7 BBauG

Der Rat der Kreisstadt Gifhorn hat am 11. September 1969 beschlossen, den o.g. rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern. -  
Im südlichen Teil des Bebauungsplanes können Baugenehmigungen nicht erteilt werden, da hier Grundstücke vorhanden sind, die die Merkmale der getroffenen Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung "WR II o, GRZ und GFZ 0,4" nicht aufweisen. Es besteht in diesem Teil z.B. noch Kleintierhaltung.

Für die Grundstücke südlich des Lehnweges ist daher die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit "WA II o, GRZ 0,4, GFZ 0,7" festzusetzen.

Da die bisherige Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/62 "Nördl. Seite Lehnweg" unzutreffend ist, wird die Bebauungsplanbezeichnung in  
"Bebauungsplan Nr. 3/62 Lehnweg"  
geändert.

Gifhorn, den 4. Oktober 1969

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

